jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/5/19 5Ob49/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Marold als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Griehsler, Dr. Zehetner, Dr. Klinger und Dr. Schlosser als weitere Richter in der Mietrechtssache der Antragsteller 1) Maria E***, Pensionistin,

2)

Brigitta K***, Angestellte, 3) Cornelia K***,

4)

Anita Susanne R***, Hausfrau, 5) Christine K***, 6) Renate P***, 7) Christa M***, 7) Josefa M***, 9) Monika F***, verehelichte E***, Angestellte, 10) Günther K***, und

11) Roswitha B***, alle wohnhaft Roithnerstraße 5a, 4050 Traun, alle vertreten durch Wolfgang W***, Sekretär des Mieterschutzverbandes Österreichs, Landesleitung Oberösterreich, Museumstraße 5, 4020 Linz, wider die Antragsgegner 1) Ing. Max R***, Baumeister, und 2) Helene R***, Geschäftsfrau, beide wohnhaft Kremstalstraße 90, 4050 Traun, beide vertreten durch Dr. Franz Huber, Rechtsanwalt in Traun, wegen Unangemessenheit des begehrten Mietzinses, infolge Revisionsrekurses der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesgerichtes Linz als Rekursgerichtes vom 9. Dezember 1986, GZ 13 R 194/86-15, womit der Beschluß des Bezirksgerichtes Linz-Land vom 30.Dezember 1985, GZ Msch 46/85-12, ersatzlos behoben, das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und dem Erstgericht die Einleitung des gesetzmäßigen streitigen Verfahrens über den Sachantrag der Antragsteller aufgetragen wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Das Erstgericht wies den Sachantrag der antragstellenden Hauptmieter auf Feststellung der Unzulässigkeit der Betriebskostenabrechnung der Antragsgegner, mangelnder Fälligkeit eventuell ausgewiesener Betriebskostenrückstände und hilfsweise Überschreitung des gesetzlich zulässigen Zinsausmaßes zurück, weil darüber nicht im außerstreitigen Verfahren nach § 37 MRG, sondern im streitigen Verfahren abzusprechen sei.

Rechtliche Beurteilung

Das von den Antragstellern angerufene Gericht zweiter Instanz sprach aus, daß es den angefochtenen Beschluß derart

abändere, daß es das ihm vorangegangene Verfahren als nichtig aufhebe und die Rechtssache an das Erstgericht mit dem Auftrag zurückverweise, das gesetzmäßige streitige Verfahren über den Sachantrag einzuleiten. Es bewertete den Beschwerdegegenstand, über den es entschieden habe, mit mehr als 15.000 S, nicht aber mit mehr als 300.000 S und erklärte den Revisionsrekurs für zulässig. Diesen Spruch begründete das Rekursgericht damit, daß das Erstgericht zutreffend den außerstreitigen Verfahrensweg für den Sachantrag der Hauptmieter als unzulässig erkannt habe, daß aber im Sinne der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, MietSlg. 36.483/47 = 36.725/47, dieser Sachantrag nicht hätte zurückgewiesen werden dürfen, weil das Erstgericht für die Erledigung der Sache im streitigen Verfahren ohnedies sachlich und örtlich zuständig sei.

Da das Rekursgericht in der entscheidenden Verfahrensfrage, nämlich streitiges oder außerstreitiges Verfahren, mit dem Erstgericht übereinstimmend auf Unzulässigkeit des außerstreiten Verfahrens erkannt hat, liegt in Wahrheit in dieser Beziehung eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz vor, die gemäß dem in rein verfahrensrechtlichen Rechtsfragen auch hier anwendbaren § 528 Abs. 1 Z 1 ZPO unanfechtbar ist. Daran kann auch die Nichtigerklärung des dem Beschluß des Erstgerichtes vorangegangenen Verfahrens nichts ändern, weil dadurch bloß (deklaratorisch) jene Rechtsfolge ausgesprochen wurde, die mit dem Ausspruch der Unzulässigkeit des außerstreitigen Verfahrens gesetzlich verbunden ist.

Soweit sich aber der Revisionsrekurs gegen den Auftrag an das Erstgericht wendet, daß es über den Sachantrag (als Klage) das gesetzmäßige streitige Verfahren einzuleiten habe, fehlt es den Antragstellern und nunmehrigen Klägern an der erforderlichen Beschwer, denn diese Maßnahme hat den Zweck, den Antragstellern die neuerliche Einbringung ihres Antrages als Klage zu ersparen und damit die Verfolgung ihres Rechtsanspruches zu erleichtern und zu beschleunigen.

Aus den dargelegten Erwägungen ist der Revisionsrekurs als unzulässig zurückzuweisen.

Anmerkung

E11169

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0050OB00049.87.0519.000

Dokumentnummer

JJT_19870519_OGH0002_0050OB00049_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at